

Satzung

des Vereins Naturkindergarten Glückspilze Haltern am See e.V.



Inhalt/ Übersicht

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Beiträge, Vereinsvermögen
- §6 Organe des Vereins
- §7 Mitgliederversammlung
- §8 Vorstand
- §9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung
- §10 Auflösung des Vereins

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Naturkindergarten Glückspilze Haltern am See e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 45721 Haltern am See.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter dem Aktenzeichen VR 2444 eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Naturkindergarten Glückspilze Haltern am See e.V.“ mit Sitz in 45721 Haltern am See verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozial- und naturpädagogische Begleitung, Bildung und Betreuung von Kindern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb eines Naturkindergartens für Kinder unter Mitwirkung der Eltern.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt. Es gibt aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung setzt voraus, dass ein/e Erziehungsberechtigte/r aktives Vereinsmitglied ist.
- (3) Die Erziehungsberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder sind aktive Mitglieder. Sie haben sowohl ein aktives als auch passives Wahlrecht. Mitglieder des Vorstandes des Vereins und Ehrenmitglieder sind ungeachtet der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes aktive Mitglieder.
- (4) Alle anderen sind Fördermitglieder, die durch ihren Vereinsbeitrag die Aufgaben des Vereins unterstützen. Sie haben keine Rechte und Pflichten im Sinne der Satzung des Vereins und weder ein aktives noch ein passives Stimmrecht. Ausnahme nach §8 Abs. 2 möglich.

- (5) Mitglieder des Vereins können auf Vorschlag der Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bestellt werden.
- (6) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (8) Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern endet spätestens ohne Kündigung mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird.
- (9) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.7. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erfolgen.
- (10) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- (11) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dieser. Die Ansprüche auf rückständige Beiträge und sonstige Forderungen bleiben unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder von sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.
- (12) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann erfolgen, wenn:
 - (a) es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.
 - (b) es durch sein Verhalten den Betrieb des Naturkindergartens in schwerwiegender Weise oder trotz vorausgegangener schriftlicher Abmahnung nachhaltig stört.
 - (c) es trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt.
- (13) Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (14) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und mit einer Begründung zu versehen. Mit dem Zugang des begründeten Beschlusses ist der Ausschluss wirksam. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses Einspruch beim Vorstand einlegen, der verpflichtet ist, den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese kann den Beschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben. Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so verzichtet es auf gerichtliche Anfechtung des Beschlusses.

§5 Beiträge und Mitarbeit

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (3) Für aktive und fördernde Mitglieder können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
- (5) In Härtefällen entscheidet auf Antrag der Vorstand über den Erlass oder die Stundung von Beiträgen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ist ausgeschlossen.
- (6) Für die Mitgliedsbeiträge besteht eine Bringschuld. Der Vereinsbeitrag wird im Voraus per Lastschriftverfahren eingezogen.
- (7) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, aktiv und unentgeltlich Mitarbeit zur Unterstützung der Vereinszwecke zu leisten (Elternarbeit). Fördernde Mitglieder können hieran teilhaben. Die Elternarbeit gliedert sich auf in Vorstandarbeit sowie sonstige notwendige Arbeiten, die zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Einrichtung dienen. In welchem zeitlichen Umfang Elternarbeit zu leisten ist, wird bedarfsoorientiert im Rahmen der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (8) Um dem Gerechtigkeitsgedanken Rechnung zu tragen, kann vom jeweiligen Mitglied für im Abrechnungszeitraum (Kindergartenjahr) nicht erbrachte Pflichtstunden ein Geldbetrag (Ersatzbetrag) erhoben werden. Die Höhe dieses Betrages ist anhand eines von der

Mitgliederversammlung festzusetzenden Stundensatzes zu bestimmen.

§6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet insbesondere über:

- Festlegung der aktiven Mitarbeit (Elternarbeit) der Vereinsmitglieder,
- die zu erhebenden Beiträge,
- die grundsätzliche pädagogische Ausrichtung der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte,
- die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
- den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,
- Satzungsänderungen,
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall,
- die Aufnahme eines Darlehens und
- die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

(3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich (per Brief oder Email) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift/Mailadresse gerichtet war.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung $\frac{1}{4}$ aller oder $\frac{2}{3}$ der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist übertragbar auf einen anderen Erziehungsberechtigten. Sind mehrere Erziehungsberechtigte Mitglieder des Vereins, so üben sie gemeinsam das Stimmrecht aus (Familienstimmrecht). Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom

Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertreter*innen (2. und 3. Vorsitzende), einem/einer Kassierer(in), einem/einer Schriftführer(in) sowie bis zu zwei Beisitzern. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand können alle natürlichen Personen gewählt werden, die aktives oder förderndes Mitglied im Verein sind. Ein förderndes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn sich kein aktives Mitglied für die Vorstandstätigkeit zur Wahl stellt.
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale) vergütet werden.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Entsprechendes gilt für die Beisitzer. Es sollte zur Wahrung der Kontinuität der Vereinsarbeit angestrebt werden, dass die Wahlen des/der ersten und zweiten Vorsitzenden in verschiedenen Jahren stattfinden.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Personal- und Mitgliederverwaltung,
 - Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Geschäftsberichtes für jedes Geschäftsjahr,
 - Ausarbeitung und jährliche Anpassung der Kindergartenordnung,
 - die Anmietung von Geschäftsräumen und
 - Repräsentation des Vereins
- (6) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die dritte Vorsitzende und der/die Kassierer(in), er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein entbunden bzw. freigestellt.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands satzungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist.
- (9) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.
- (10) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens 1x pro Quartal. Einladungen erfolgen durch den ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung in dringenden Fällen auch durch den zweiten Vorsitzenden, schriftlich (auch per Email oder Whatsapp) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es können nachträglich zusätzliche Punkte bis zum Zeitpunkt der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden, sofern der Vorstand dem mit einfacher Mehrheit zustimmt. Die Regelungen über die Form und Frist der Einladung gelten entsprechend für den erweiterten Vorstand.
- (11) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch ohne Sitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich, fernmündlich oder auf andere Weise

erklären. Derart gefasste Vorstandsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

§9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.

Stand: 02.11.2023